



HOME
HOCHSCHULE
MERSEBURG™

University of
Applied Sciences

Stellungnahme zu den Entwürfen für ein Bibliotheksgesetz des Bundeslandes Sachsen-Anhalt

Als Vorstandsmitglied des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverbund e.V. möchte ich folgende Stellungnahme zu den Entwürfen für ein Bibliotheksgesetz des Bundeslandes Sachsen-Anhalt abgeben:

Aus der Sicht der wissenschaftlichen Bibliotheken sind die beiden vorliegenden Entwürfe zu einem dringend notwendigen Bibliotheksgesetz ausdrücklich zu begrüßen.

Mit beiden Entwürfen des Gesetzestextes werden der politische Stellenwert und die Bedeutung der Bibliotheken erhöht und der politische Wille dokumentiert, das Potential von Bibliotheken als kulturelle Einrichtungen zu definieren und stärker in die Bildungseinrichtungen des Landes zu integrieren. Es werden Ziele und Aufgaben von Bibliotheken definiert und ein Referenzrahmen für die Bildungs- und Kommunalpolitik geschaffen.

Am Regierungsentwurf ist insbesondere positiv hervorzuheben, dass mithilfe des Paragraphen zur Finanzierung Strukturen der Förderung von Bibliotheksarbeit ermöglicht werden.

In beiden Entwürfen - und dem ist zuzustimmen - finden sich im Abschnitt „Wissenschaftliche Bibliotheken“ auch Aussagen über relativ neue Aufgaben von Bibliotheken wie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz bzw. die Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung von Beständen. Bei letzteren werden als Verfahren Verfilmung und Digitalisierung benannt. Insbesondere ist aus der Sicht der wissenschaftlichen Bibliotheken positiv zu werten, dass eine ungehinderte und öffentliche Zugänglichkeit zu Informationen gesetzlich festgeschrieben wird.

Jedoch sind aus unserer Sicht noch einige Formulierungen im Gesetzestext zu ändern bzw. neu aufzunehmen:

DATUM

Merseburg, den 30. November 2009

DR. FRANK BAUMANN

Direktor

ANSCHRIFT

Hochschule Merseburg (FH)
Hochschulbibliothek
Geusaer Straße
06217 Merseburg / Deutschland

TELEFON

+49 3461 46-2269

TELEFAX

+49 3461 46-2270

E-MAIL/INTERNET

frank.baumann@hs-merseburg.de
www.hs-merseburg.de

Mit dem Bibliotheksgesetz werden die kulturellen und bildungspolitischen Aufgaben der Bibliotheken hervorgehoben. Deshalb sollte der Bildungsauftrag der Bibliotheken im Abschnitt Bibliotheken und Gesellschaft explizit verankert werden.

Aus dem Entwurf des DBV-Vorstands ist der Passus zur Universitäts- und Landesbibliothek in den Abschnitt „Wissenschaftliche Bibliotheken“ aufzunehmen: „Als Landesbibliothek Sachsen-Anhalt fungiert die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt an der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg. Sie ist verpflichtet, Pflichtexemplare und Publikationen innerhalb des Landes zu sammeln und zu verzeichnen. Sie ist Archivbibliothek des Landes Sachsen-Anhalt.“

Im Abschnitt „Wissenschaftliche Bibliotheken“ ist der Absatz 4 folgendermaßen zu ändern: Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Landespressegesetz und das Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleiben **im Übrigen** unberührt.

Auch sollte die Frage des elektronischen Pflichtexemplars im Landespressegesetz oder im Bibliotheksgesetz gesetzlich geregelt werden.

Wie im Thüringer Gesetz müssten die Fragen des Belegexemplars und des Datenschutzes von Nachlässen berücksichtigt werden. In den Abschnitt „Bibliotheken und Gesellschaft“ sollte folgende Passage eingefügt werden:

(3) „Bibliotheken ermöglichen den Zugang zu wertvollen Altbeständen und spezialisierten Sammlungen. Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, von Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist nach der Veröffentlichung bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, unaufgefordert ein Belegexemplar in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten lebender Personen bei der Übernahme, Erschließung und Nutzbarmachung von Nachlässen durch Bibliotheken gelten die Vorschriften des Landesarchivgesetzes Sachsen-Anhalt.“

Es ist richtig, dass in den Entwürfen des Bibliotheksgesetzes die einzelnen Bibliothekstypen mit den wesentlichen Funktionen definiert werden. Aber entsprechend den Ergebnissen der Bibliothekskonferenz des Landes Sachsen-Anhalt sollte im Gesetz auf die Kooperationsmöglichkeiten der Bibliotheken verschiedenen Typs hingewiesen werden. Das wäre auch eine Grundlage für die Förderung von größeren Projekten, zum Beispiel Digitalisierung der im Land Sachsen-Anhalt vorhandenen kulturhistorisch wertvollen Bestände oder Aufbau eines Curriculums für die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz.

Insgesamt gesehen sind beide Entwürfe geeignet für ein Gesetz, das die Bedingungen für die Bibliotheksarbeit in Sachsen-Anhalt rechtlich und strukturell

präzisiert. Aus der Sicht der wissenschaftlichen Bibliotheken ist die Verabschiedung des Bibliotheksgesetzes in Sachsen-Anhalt zu begrüßen.

Dr. Frank Baumann